

Arztpraxis: Durchqueren mit Blindenhund erlaubt

Darf einer blinden Person das Durchqueren einer Arztpraxis mit ihrem Blindenführhund untersagt werden, wenn sie anders nicht in die Praxisräume des sie behandelnden Physiotherapeuten gelangen kann? Zu dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 30. Januar 2020 – Az.: 2 BvR 1005/18 – eine eindeutige Entscheidung getroffen und sie *verneint*.

Eine blinde Frau konnte die Praxis des sie behandelnden Physiotherapeuten nur erreichen, indem sie das Wartezimmer einer orthopädische Gemeinschaftspraxis durchquerte, von der aus eine Notausgangs-Tür, die auch mit „Physiotherapie“ beschriftet war, in die entsprechenden Räumlichkeiten führte. Das Mitführen ihrer Blindenführhündin auf diesem Weg wurde ihr von den Besitzern der Orthopädie-Praxis unter Verweis auf „hygienische Gründe“ verweigert. Eine hiergegen gerichtete Klage vor dem Landgericht Berlin blieb ebenso erfolglos wie das Berufungsverfahren vor dem Berliner Kammergericht. Obwohl die Frau unter anderem auf ein Gutachten des Robert-Koch-Instituts (RKI) verwies, dem zufolge „Übertragungen von Krankheitserregern vom Hund auf den Menschen zwar denkbar seien, es sich jedoch in Deutschland um ein theoretisches Risiko handelt, das im Rahmen der Wahrnehmung von Rechten und den Bedürfnissen behinderter Menschen ... durch geeignete betriebsinterne Vorgaben [...] beherrschbar“ sei, und trotz des Hinweises, dass selbst die Deutsche Krankenhausgesellschaft die Mitnahme von Blindenführhunden in Krankenzimmern für zulässig halte, entschied auch das Kammergericht zugunsten der beklagten Arztpraxis. Es handele sich weder um eine unmittelbare noch um eine mittelbare Benachteiligung. Der Frau werde nicht das Durchqueren der Arztpraxis verweigert, sondern nur die begehrte Mitnahme ihres Blindenführhundes. Die hierfür von den Ärzten angeführten „hygienischen Gründe“ rechtfertigten dieses Verbot. Es sei auch angemessen: Die Blindenführhündin könne vor der Praxistür verbleiben; die Frau könne für das Durchqueren des Wartezimmers die Hilfe des Personals der Orthopädie-Praxis in Anspruch nehmen.

Dieser Auffassung hat das BVerfG, das nach der Entscheidung des Kammergerichts von der Frau mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen wurde, entschieden widersprochen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Kammergericht habe in seiner Entscheidung die Ausstrahlung des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbots (Art.

3 Abs. 3 Satz 2 GG) auf das Zivilrecht nicht berücksichtigt. In jedem Fall handle es sich bei dem Verbot, mit dem Blindenführhund die Arztpraxis zu durchqueren, um in die Praxis des Physiotherapeuten ihres Vertrauens zu gelangen, um eine mittelbare Benachteiligung. Entgegen der Auffassung des Kammergerichts sei es ihr wegen des mit der Aufnahme des Benachteiligungsverbots ins Grundgesetz verbundenen Paradigmenwechsels hin zu einem Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen und der damit einhergehenden Schutzpflicht des Staates für sie nicht zuzumuten, unter Opferung ihrer persönlichen Selbstständigkeit für das Durchqueren der Praxis die Hilfe ihr fremder oder wenig bekannter Personen in Anspruch zu nehmen. Auch die vom Kammergericht anerkannten „hygienischen Gründe“ für das Verbot könnten nicht hinreichend belegt werden: In ein Wartezimmer würde bereits durch die Patienten Schmutz hineingetragen; angesichts dessen seien die Belastungen durch einen gepflegten Blindenführhund vernachlässigbar. Schließlich müssten angesichts der schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen, die mit dem Verbot für die blinde Frau verbunden seien, entgegenstehende Grundrechtsansprüche der Praxisinhaber zurückstehen.

Düsseldorf, den 18.02.2020